



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

- 180 -

Bekanntmachungstext - öffentliche Ausschreibung nach §17 VOB/A

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOB/A	
Text gemäß § 17 VOB/A :	Bekanntmachungstext :
	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOB/A
a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle) :	Stadt Alsdorf , Hubertusstr 17, 52477 Alsdorf, Tel.: 02404/50334, Fax : 02404/57999334
b) gewähltes Vergabeverfahren :	Öffentliche Ausschreibung nach VOB
c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist :	Bauvertrag für Heizungs- und Regelungstechnik
d) Ort der Ausführung :	Grundschule Kellerberg, Nordring 2 52477 Alsdorf
e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage :	Austausch eines Gaskessels gegen einen Pelletkessel 70 kW
f) Aufteilung in Lose:	nein / ja
g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags :	Sanierung/ Erneuerung der Kesselanlage
h) Ausführungsfristen von - bis :	40. bis 42. KW 05. Arbeiten, die eine Unterbrechung des Heizbetriebes erfordern, müssen in den Herbstferien NRW abgeschlossen sein (Betrieb über den 2. Kessel der Tandemanlage)
i) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert und eingesehen werden können	siehe a)
j) Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgelts für die Übersendung dieser Unterlagen :	Der Anforderung ist ein Nachweis über die Zahlung von € 10,- auf das Konto Nr. 1500362 bei der Sparkasse Aachen, BLZ 39050000 beizufügen. Die Verdingungsunterlagen werden nur an Bieter versandt, die den Nachweis der Einzahlung vorlegen.
k) Anforderung der Verdingungsunterlagen bis:	30.08.2005
l) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen :	Deutsch
m) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen :	nur Bieter oder Bevollmächtigte
n) Datum, Uhrzeit und Ort der Submission der Angebote :	Submission : 15.09.2005; 10:00 Uhr, Anschrift siehe unter a), Zimmer 104
o) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten :	3 % Gewährleistung
p) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind :	Zahlung nach VOB/B
q) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss :	Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften : Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- 181 -

r)	verlangte Eignungsbachweise des Bieters :	§ 8 Abs. 3 (1) a, b, e, f und g VOB/A; Unbedenklichkeitsbescheinigung FA, KK, Bau-BG; Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung. Die Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
s)	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist :	14.10.2005
t)	Nachprüfungsstelle nach ' 31 VOB/A, an die sich Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann :	Landrat des Kreises Aachen, Zollernstr.10, 52070 Aachen;

Bekanntmachung

8. Änderung der Satzung vom 29.6.2005 der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler

Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Alsdorf-Baesweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023), des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 202), der §§ 4 und 6 des kommunalen Abgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV NRW S. 708) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 610), und des § 7 Abs. 2 Buchstabe h der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2001 hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler in ihrer Sitzung am 29.6.2005 folgende 8. Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler vom 14.06.1995, zuletzt geändert am 3.12.2003, beschlossen

Artikel I

In Nr. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte der angegebenen Gebühr.

Nr. 5.1 a) erhält folgende Fassung:

Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Bezieher von Sozialhilfe erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 80%.

Nr. 5.1 b) erhält folgende Fassung:

Empfänger von Arbeitslosengeld I, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 v. H.

In Nr. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.

- 182 -

Artikel II

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die ab dem 01.01.2004 geltende Gebührenordnung ihre Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Alsdorf-Baesweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Alsdorf, den 15.8.2005

gez. Koerlings
(Vorsitzender der Versammlung)